

<b>Standesamt Pankow</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweis für Terminkunden</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	3
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	4
<b>Namensrechtliche Erklärung - Früheren Namen oder Geburtsnamen wiederannehmen</b> ...	
5	
<b>Voraussetzungen</b> .....	5
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	6
<b>Gebühren</b> .....	6
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	7
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	7
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	7

# Standesamt Pankow

Bezirksamt Pankow

## Anschrift

Breite Str. 24A-26  
13187 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 90295-2592

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: [standesamt@ba-pankow.berlin.de](mailto:standesamt@ba-pankow.berlin.de)

## Barrierefreie Zugänge



Zugang über den Eingang Neue Schönholzer Str. 35.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 8:30 - 13:00 Uhr (nur nach Terminabsprache)

Dienstag: 8:30 - 13:00 Uhr (nur nach Terminabsprache)

Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr (nur nach Terminabsprache)

## Hinweis für Terminkunden

Schreiben Sie uns bitte zur Terminvereinbarung eine E-Mail.

## Verkehrsanbindungen

### S-Bahn

0.6km [S+U Pankow](#)  
S2, S8, S85, S26

0.8km [S Wollankstr.](#)  
S1, S25, S85

1.4km [S Schönholz](#)  
S1, S25, S85

### U-Bahn

0.7km [S+U Pankow](#)  
U2

1.3km [U Vinetastr.](#)

U2

 **Bus**

0.1km [Berlin, Rathaus Pankow](#)

155, 250, 255

0.2km [Wilhelm-Kuhr-Str.](#)

255

0.4km [Berlin, Bürgerpark Pankow](#)

250, 155

 **Tram**

0.1km [Berlin, Rathaus Pankow](#)

M1

0.4km [Berlin, Bürgerpark Pankow](#)

M1

0.6km [Pankow Kirche](#)

50, M1

## Sonstige Hinweise zum Standort

Das Standesamt bietet keine offene Sprechstunde an, Wir sind für Sie jedoch auf anderen Kommunikationswegen erreichbar und vereinbaren bei Bedarf individuelle Termine mit Ihnen.

Beratungen/Auskünfte erfolgen in der Regel und nach Möglichkeit per E-Mail sowie eingeschränkt auch telefonisch. Bitte wenden Sie sich hierzu per E-Mail direkt an die zuständigen Register.

Eheregister  
ehe@ba-pankow.berlin.de

Geburtenregister (ausschließlich für Neugeborene)  
geburt@ba-pankow.berlin.de

Sterberegister  
sterbe@ba-pankow.berlin.de

Urkundenstelle (Urkunden aus Altregistern bis 2023)  
urkunden@ba-pankow.berlin.de

- Anmeldungen zur Eheschließung oder die Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses zur Eheschließung im Ausland können schriftlich beantragt werden. Bitte fügen Sie dieser Anmeldung Ihre Kontaktdaten sowie alle erforderlichen Unterlagen, bei Auslandsbeteiligung ggf. vorerst in Kopie, bei. Das Formular hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

Die Bearbeitung erfolgt im Nachgang nach Dringlichkeit und entsprechend der personellen Kapazitäten.

- Im Rathaus Pankow befinden sich 20 Sitzplätze, so dass neben dem Brautpaar bis zu 18 weitere Personen an einer Eheschließung teilhaben können.

Weitere Gäste oder Gratulanten bitten wir vor dem Rathaus zu warten.

- Reservierungswünsche zu Vornotierungen von Terminen für Eheschließungen werden telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen.

Aufgrund von Personalausfällen sind unsere Telefonsprechzeiten bis auf Weiteres verkürzt.

Sie erreichen die Kolleginnen telefonisch unter 90295 – 2329 oder 2330

Mo., Di., Mi. jeweils 9.30 -10.30 Uhr sowie 13:30 – 14.30 Uhr, Do. 14-15 Uhr und Fr. von 9-10 Uhr

- Urkundenbestellungen können ausschließlich online oder briefpostalisch angefordert werden.
- Anzeigen zu Sterbefällen bitten wir gleichfalls briefpostalisch oder durch Einwurf in den Hausbriefkasten zuzustellen. Für dringende Angelegenheiten kontaktieren Sie uns, um einen Termin zu vereinbaren.

Für die Abgabe von Unterlagen nutzen Sie bitte den Hausbriefkasten am Eingang des Rathauses Pankow, Breite Str. 24a-26.

Achten Sie bitte darauf, dass auf dem Umschlag Angaben zum laufenden Vorgang (z.B. Name der Eheschließenden oder im Falle der Erstbeurkundung nach Geburt, Angaben zu Eltern/Kind) enthalten sind. Die Bearbeitung bzw. Weiterinformation erfolgt ebenfalls schriftlich.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der Internetseite des Standesamt Pankow von Berlin.

Wir danken für Ihr Verständnis

## **Zahlungsmöglichkeiten**

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

# Namensrechtliche Erklärung - Früheren Namen oder Geburtsnamen wiederannehmen

Haben die Eheschließenden einen Ehenamen bestimmt, kann der/die verwitwete oder geschiedene Ehegattin/Ehegatte nach Auflösung der Ehe seinen/ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er/sie bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

Gleiches gilt für Lebenspartner/innen, die einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt haben. So kann der/die verwitwete oder geschiedene Lebenspartner/in nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft seinen/ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er/sie bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat.

Wurde die Lebenspartnerschaft/Ehe im Ausland geschlossen, ist es ebenfalls möglich einen früheren Namen nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder Auflösung der Ehe wieder anzunehmen.

## Voraussetzungen

- **Es wurde ein Ehename bestimmt**  
Führt die erklärende Person einen Ehenamen, kann sie nach Auflösung der Ehe ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen.
- **Die Ehe ist aufgelöst**  
Die Wiederannahme eines früheren Namens ist nur möglich, wenn die Ehe aufgelöst wurde. Dies geschieht in der Regel durch Scheidung oder den Tod eines der Eheschließenden.
- **Es wurde ein Lebenspartnerschaftsname bestimmt**  
Führt die erklärende Person einen Lebenspartnerschaftsnamen, kann sie nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annehmen.
- **Die Lebenspartnerschaft ist aufgehoben**  
Die Wiederannahme eines früheren Namens ist nur möglich, wenn die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. Dies geschieht in der Regel durch einen gerichtlichen Beschluss über die Aufhebung oder durch den Tod eines der Lebenspartner/innen.
- **Dokumente in deutscher Sprache**  
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)  
Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und gegebenenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation)  
Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrillisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 /ISO 843 /DIN 31634 /ELOT 734 usw.) erfolgen.
- **Dokumente im Original**  
Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorgelegt werden. Urkunden dürfen

nicht verändert und/oder laminiert werden.

- **Ggf. Dolmetscher**

Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

## **Erforderliche Unterlagen**

- **Erklärung über die Namensänderung**

vor Ort möglich

- **Gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass**

Der erklärenden Person.

- **Lebenspartnerschaftsurkunde / Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister**

Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Eheurkunde / Abschrift aus dem Eheregister**

Bei einer Eheschließung im Ausland ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Ggf. Bescheinigung über die Namensführung**

Geht die Führung eines Lebenspartnerschaftsnamens nicht aus der Lebenspartnerschaftsurkunde hervor oder geht die Ehenamensführung nicht aus der Eheurkunde hervor, ist eine Bescheinigung über die entsprechende Namensführung erforderlich.

Wurde die Lebenspartnerschaft / Ehe im Ausland begründet, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Nachweis der Aufhebung der Lebenspartnerschaft**

Geht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht aus der Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. der Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsnamensregister hervor, ist ein rechtskräftiger Beschluss über die Aufhebung oder die Sterbeurkunde erforderlich.

Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland aufgehoben, ist ggf. eine Anerkennung der Aufhebung sowie eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Nachweis der Auflösung der Ehe**

Geht die Auflösung der Ehe nicht aus der Eheurkunde bzw. der Abschrift aus dem Eheregister hervor, ist ein rechtskräftiges Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde erforderlich.

Wurde die Ehe im Ausland geschieden, ist ggf. eine Anerkennung der Auflösung sowie eine amtliche Übersetzung erforderlich.

- **Ggf. Geburtsurkunde**

Sofern die Lebenspartnerschaft / Ehe im Ausland begründet wurde.

- **Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig**

Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

## **Gebühren**

- 25,00 Euro: Namensklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

## Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 42**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_42.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_42.html))
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1355 Abs. 5**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1355.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html))
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 41**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/\\_41.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html))
- **Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) § 3**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_3.html))
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_46.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html))
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**  
([https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV\\_BE\\_!\\_8](https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8))

## Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**  
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

## Hinweise zur Zuständigkeit

### **Standesamt, welches das Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister führt**

Wirksam wird die Erklärung über die Wiederannahme eines früheren Namens bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Lebenspartnerschaft/Ehe begründet wurde und das das Lebenspartnerschaftsregister/Eheregister führt.

### **Standesamt des Wohnsitzes**

- Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes.
- Wurde die Lebenspartnerschaft /Ehe im Ausland begründet, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.